

Satzung
Kick for Tolerance e. V.
(in der Fassung vom 16. Mai 2014)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kick for Tolerance e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist München. Der Verein kann in Deutschland Zweigstellen einrichten.
3. Amtssprache des Vereins ist Deutsch.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Finanzierung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - b. der Jugendhilfe, der Bildung, der Gesundheit
 - c. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - d. der sozialen, religiösen und kulturellen Integration
2. Der Verein stellt hierfür inhaltliche, organisatorische und materielle Hilfe zur Verfügung.
3. Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zwecks Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke. Der Verein wird insoweit auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO tätig.
4. Die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke werden durch den Verein selbst verwirklicht, insbesondere durch
 - a. die Förderung von Toleranz, Austausch und Zusammenarbeit in Post-Konflikt-Regionen mittels Initiierung, Entwicklung oder Durchführung von grenzüberschreitenden, interkulturellen und sportpädagogischen Begegnungs-, Bildungs- und Integrationsprogrammen für Kinder und Jugendliche, Familien und Gemeinden
 - b. die Entwicklung und Durchführung von Informations- und Qualifikationsangeboten für Schulen, Lehrer und Eltern zu den Themen Toleranz- und Demokratieentwicklung, Bildung, Gesundheit und Gleichberechtigung
 - c. durch frühkindliche Erziehungsprogramme, die erfahrungspädagogisch der Bildung von Stereotypen entgegenwirken und durch Mentoren („sog. Youth Leader“) positive Rollenbilder vermitteln und dadurch der Aneignung bzw. Verfestigung sozio-kulturell geprägter und tradiertes, negativer, geschlechterspezifischer Rollenbilder entgegenwirken

- d. durch Organisation und Durchführung von multinationalen und multikulturellen Begegnungs- und Integrationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche und dadurch Vermittlung sozialer Kompetenzen wie z.B. interkulturelle und interreligiöse Toleranz, Demokratieverständnis, Moderatoren- und Mediatorenfähigkeiten sowie Wertevermittlung
 - e. die fachlich-empirische Entwicklung und Verbreitung sportpädagogischer Entwicklungsmethoden für die wirksame Kinder- und Jugendarbeit in den Bereichen Bildung, Toleranz, Demokratieverständnis, Gesundheit und Gleichberechtigung durch Organisation von Fachgesprächen, Kongressen, durch Veröffentlichung von Fachartikeln oder durch andere Formen des Erfahrungsaustauschs sowie die aktive Teilnahme an Foren als Redner oder Gesprächspartner
 - f. die Beratung, Begleitung oder finanzielle Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die in den unter § 2 Abs. 1 genannten Bereichen tätig sind
5. Die Verwirklichung des Vereinszwecks kann im In- und Ausland erfolgen.
 6. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Zuwendungen und Spenden. Er erbringt seine Leistungen unentgeltlich und ohne Erwartung einer Gegenleistung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
2. Der Verein hat
 - a. Fördermitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. stimmberechtigte Mitglieder.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für den Verein herausragendes geleistet hat. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Ernennung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person werden. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit der schriftlichen Ernennung durch den Vorstand. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetzgeber Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte. Gründungsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer gesondert zu erstellenden Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds
 - b. durch Auflösung der juristischen Person
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der offen stehenden Beiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Der Vorstand kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung mit Rechnungsprüfungsbericht
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken
 - j. Beteiligungen an Gesellschaften
 - k. Aufnahme von Darlehen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt
 - b. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
5. Dem Schriffterfordernis nach dieser Satzung ist genüge getan, wenn die entsprechenden Erklärungen oder Einladungen per Fax mit entsprechendem Sendebericht versandt wurden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertretenden des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertretenden geleitet.
7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, Satzungsänderungen und/oder eine Veränderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins sollen beschlossen werden. In diesen Fällen ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
9. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen auf andere stimmberechtigte Mitglieder sind zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
12. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen Enthaltungen, ungültige Stimmen, die Art der Abstimmung)
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 8

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist erforderlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, der Vorstandsvorsitzende hat zwei Stimmen. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als 50% der Stimmen anwesend sind. Soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen per Fax oder per E-Mail gefasst werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Sie haben zu enthalten:
 - a) Ort, Datum
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung / Zustimmung
 - c) die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dann für die Vorstandsarbeit verbindlich ist.

§ 9

Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer mit Einzelvertretungsberechtigung oder gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung bestellen. Die Geschäftsführung handelt im Auftrag des Vorstandes auf Grundlage einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsführungsordnung. Sie unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
2. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
3. Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird angemessen vergütet. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Eine Funktion im Vereinsvorstand steht der Bestellung zum Geschäftsführer nicht entgegen. Soll zum Geschäftsführer ein Mitglied des Vereinsvorstandes berufen werden, so erfolgt die Abstimmung über die Vergütung bei Stimmenthaltung des Betroffenen. Die gewählten Rechnungsprüfer sind von der Tätigkeit als Geschäftsführer ausgeschlossen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bestimmt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, bestimmt sie gleichzeitig die Liquidatoren. Sie kann die Bestimmung der Liquidatoren dem Vorstand überlassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Stiftung Kick ins Leben, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Eintragung

Verlangt das Registerrecht aus formellen Gründen vor der Eintragung in das Vereinsregister die Änderung einzelner Bestimmungen dieser Satzung, so ist der Vorstand bevollmächtigt, diese vorzunehmen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Vereins nur bei Änderung einzelner Bestimmungen der Satzung anerkennen will.